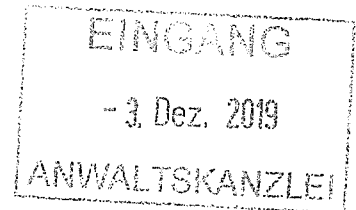
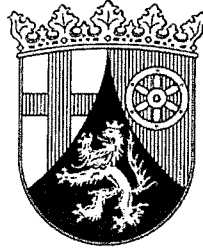


Aktenzeichen:
4 W 299/19 SmA



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In Sachen

[REDACTED] - unbekanntem Aufenthalts -

- **Betroffener** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

wegen Feststellung
hier: Bestimmung des zuständigen Gerichts

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Dicke, die Richterin am Oberlandesgericht Brodöfel und die Richterin am Oberlandesgericht Zimmermann am 26.11.2019 beschlossen:

Zuständiges Gericht erster Instanz ist das Amtsgericht Koblenz.

Gründe:

I.

Der Betroffene begehrt die Feststellung, dass er durch die mit Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 5.12.2018 in dem Freiheitsentziehungsverfahren, Az. 30 XIV 39/18 B, angeordnete Abschiebehaft in seinen Rechten verletzt wurde. Die Amtsgerichte Koblenz und Darmstadt wie auch das Landgericht Darmstadt haben sich insoweit jeweils für unzuständig erklärt. Das Landgericht Koblenz hat vor dem Hintergrund der Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts Koblenz Zweifel an seiner Zuständigkeit.

Das Amtsgericht Koblenz ordnete mit Beschluss vom 5.12.2018 gegen den Betroffenen gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG zur Sicherung der Abschiebung bis zum 30.1.2019 die Haft und die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung an. Hiergegen legte der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.12.2018 Haftbeschwerde ein. Mit Beschluss vom 22.1.2019 gab das Amtsgericht Koblenz das Verfahren an das Amtsgericht Darmstadt ab. Nach Haftentlassung und Abschiebung stellte der Betroffene bei dem Amtsgericht Darmstadt mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.2.2019 den Antrag, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat. Diesen Antrag wiederholte er mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.2.2019 gegenüber dem Amtsgericht Darmstadt und stellte ihn gleichlautend mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom selben Tag auch bei dem Amtsgericht Koblenz.

Das Amtsgericht Darmstadt lehnte es mit Beschluss vom 20.5.2019 wegen Unzuständigkeit ab, über die Anträge vom 21.12.2018 (Haftbeschwerde) und vom 22.2.2019 (Feststellung) zu entscheiden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Landgericht Darmstadt mit Beschluss vom 23.7.2019 als nicht statthaft und lehnte hinsichtlich des noch nicht beschiedenen Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit vom 27.2.2019 die Übernahme des Verfahrens wegen Unzuständigkeit ab.

Das Amtsgericht Koblenz hatte sich auf den Antrag des Betroffenen vom 27.2.2019 hin zuvor mit Beschluss vom 3.6.2019 für unzuständig erklärt und das Verfahren (erneut) an das Amtsgericht Darmstadt verwiesen.

Das Landgericht Darmstadt legte die Verfahrensakte dem Landgericht Koblenz als Beschwerdegericht vor, das seinerseits mit Blick auf den Abgabebeschluss und die Unzuständigkeitserklärung des Amtsgerichts Koblenz die Akte zur gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung vorlegte.

II.

Zuständiges Gericht erster Instanz ist das Amtsgericht Koblenz. In der Folge ist das Landgericht Koblenz das zuständige Beschwerdegericht.

1.

Das Oberlandesgericht Koblenz ist als das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das zunächst mit der Sache befasste Amtsgericht Koblenz gehört, zur Entscheidung über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 2 FamFG berufen. Abweichendes ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 3 Ziff. 2 a) des rheinland-pfälzischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG). Von der hierdurch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit begründeten, bezirksübergreifenden

Zuständigkeit des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken sind die Freiheitsentziehungssachen, zu denen gemäß § 415 FamFG auch die Abschiebehaft zu zählen ist (vgl. auch Keidel/Budde, 19. Aufl., § 415 Rn. 2), ausdrücklich ausgenommen.

Es verbleibt damit auch unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 Ziff. 2 a) GerORgG bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Koblenz für die hier nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 FamFG zu treffende Zuständigkeitsbestimmung. Nach diesen Vorschriften erfolgt eine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung, wenn verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben (Nr. 4) oder wenn eine Abgabe aus wichtigem Grund (§ 4 FamFG) erfolgen soll, die Gerichte sich jedoch nicht einigen können (Nr. 5).

a.

Maßgeblich ist dabei vorliegend der Zuständigkeitsstreit zwischen den beiden Amtsgerichten, da alle beteiligten Gerichte sich bislang lediglich mit Fragen der Zuständigkeit auseinandergesetzt haben, nicht jedoch mit der Sache selbst, so dass noch immer über eine etwaige Abhilfe (§ 68 Abs. 1 S. 1 FamFG) zu entscheiden ist. Dass sich die Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen zwischenzeitlich erledigt und der Prozessbevollmächtigte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 FamFG gestellt hat, bleibt hierauf ohne Einfluss. Es handelt sich insoweit um eine Fallkonstellation, in der bereits das Ausgangsgericht im Rahmen der Abhilfeentscheidung die Rechtswidrigkeit seiner eigenen Entscheidung feststellen könnte (vgl. Keidel/Budde, a.a.O., § 62 Rn. 6).

Ohne Einfluss auf das Verfahren bleibt auch der Umstand, dass die Vorlage des Verfahrens nicht durch eines der beiden streitenden Amtsgerichte, sondern durch das Landgericht Koblenz erfolgte. Die Einleitung des Bestimmungsverfahrens nach § 5 FamFG ist nicht davon abhängig, dass eines der beteiligten Gerichte oder ein Verfahrensbeteiligter das nächsthöhere Gericht anruft, sondern kann auch von Amts wegen eingeleitet werden (Bumiller/Harders, 12. Aufl., FamFG, § 5 Rn.16, 17).

b.

Das Amtsgericht Koblenz hat sich vorliegend auch durch seine gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht anfechtbaren Beschlüsse vom 22.1.2019 und vom 3.6.2019 rechtskräftig für unzuständig erklärt. Ob dem Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 20.5.2019, mit dem eine Entscheidung über die Anträge des Betroffenen abgelehnt wurde, dieselbe Wirkung zukommt, kann dahinstehen. Eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist im Interesse

einer raschen Klärung negativer Kompetenzkonflikte auch bereits dann möglich, wenn verschiedene mit der Sache befasste Gerichte ihre Kompetenz leugnen und dies, wie hier geschehen, den Verfahrensbeteiligten zumindest bekannt gemacht haben. Es handelt sich insoweit um eine der Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO vergleichbare Konstellation, in dessen Anwendungsbereich auch eine den Verfahrensbeteiligten bekannt gemachte ernsthafte und endgültig gemeinte Unzuständigkeitserklärung als ausreichend erachtet wird (vgl. Zöller/Schultzky, 32. Aufl., ZPO, § 36 Rn. 35).

c.

Daneben ist eine Zuständigkeitsbestimmung auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 FamFG eröffnet, da es sich bei der Abgabe nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG um eine Sondervorschrift zu § 4 FamFG handelt (BGH, Beschluss vom 2.3.2017 - V ZB 122/15 - Rn. 13; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.12.2015 - I-3 Sa 6/15 - Rn. 2, juris).

2.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 FamFG vollzieht sich nach Zweckmäßigkeitserwägungen (Bumiller/Harders, a.a.O., § 5 Rn. 20). Diese sprechen hier für eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Koblenz.

Dieses wurde dadurch, dass der Betroffene in dessen Zuständigkeitsbezirk aufgegriffen wurde und in der Folge dort das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entstanden war, für das Verfahren örtlich zuständig (§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, 416 Satz 1 FamFG). Die Verbringung des Betroffenen in den Bezirk des Amtsgerichts Darmstadt zur weiteren Vollziehung der Abschiebehaft führte per se nicht dazu, dass das Verfahren bei dem Amtsgericht Darmstadt angefallen und dieses ohne Abgabeentscheidung des Ausgangsgerichts für das Verfahren zuständig geworden wäre. Einen Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit, ohne dass es einer Abgabeentscheidung nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bedürfte, sieht das Gesetz nur für die – hier nicht einschlägige – Entscheidung über eine Verlängerung der Abschiebehaft vor (vgl. BGH, Beschluss vom 2.3.2017 - V ZB 122/15 -, juris).

Soweit das Amtsgericht Koblenz das Verfahren nach Eingang der Beschwerde mit Beschlüssen vom 22.1.2019 und vom 3.6.2019 an das Amtsgericht Darmstadt abgab, entfalteten beide Beschlüsse wegen eines erheblichen Verfahrensfehlers keine Bindungswirkung nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Grundsätzlich können zwar auch verfahrensfehlerhaft ergangene Abgabeentschlüsse Bindungswirkung entfalten. Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch bei Beschlüssen, die,

wie hier, unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sind (vgl. Keidel/Sternal, a.a.O. § 5 Rn. 45; Bergmann/Dienelt/Winkelmann, 12. Aufl., AufenthG, § 106 Rn. 6). Das Amtsgericht Koblenz hatte jeweils vor der Entscheidung über die Verfahrensabgabe nicht ersichtlich den Betroffenen hierzu angehört, obgleich dies nach der Verfahrenslage problemlos möglich gewesen wäre.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist das Amtsgericht Koblenz als weiterhin örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen. Dieses war als erstes Gericht mit dem Verfahren und den sich in diesem stellenden Rechtsfragen befasst. Soweit einmal etwaig ein Abgabegrund nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bestanden haben sollte, ist dieser durch die Abschiebung des Betroffenen zeitlich nicht mehr gegeben.

Dicke
Präsidentin
des Oberlandesgerichts

Brodöfel
Richterin
am Oberlandesgericht

Zimmermann
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Schmitt), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle